

**Satzung für  
KARUNA eG**



**Die Sozialgenossenschaft  
mit Familiensinn**

<b>I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS</b> .....	4
§1 Firma und Sitz.....	4
§2 Zweck und Gegenstand.....	4
§2a Gemeinnützigkeit .....	4
<b>II. MITGLIEDSCHAFT</b> .....	5
§3 Erwerb und Mitgliedschaft .....	5
§4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§5 Kündigung.....	6
§6 Übertragung des Geschäftsguthabens .....	6
§7 Tod eines Mitglieds .....	6
§8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.....	6
§9 Ausschluss .....	7
§10 Auseinandersetzung .....	7
§11 Rechte der Mitglieder .....	8
§12 Pflichten der Mitglieder .....	8
<b>III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT</b> .....	8
§13 Organe der Genossenschaft.....	8
<b>A. DER VORSTAND</b> .....	9
§14 Leitung der Genossenschaft .....	9
§15 Vertretung.....	9
§16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands .....	9
§17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat .....	10
§18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis .....	10
§19 Willensbildung.....	10
§20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats .....	11
§21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder.....	11
<b>B. DER AUFSICHTSRAT</b> .....	11
§22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates .....	11
§23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat .....	12
§24 Zusammensetzung und Wahl.....	13
§25 Konstituierung, Beschlussfassung .....	13
<b>C. DIE GENERALVERSAMMLUNG</b> .....	14
§26 Ausübung der Mitgliedsrechte.....	14
§27 Frist und Tagungsort .....	14
§28 Einberufung und Tagesordnung .....	14
§29 Versammlungsleitung .....	15
§30 Gegenstände der Beschlussfassung.....	15
§31 Mehrheitserfordernisse.....	16
§32 Entlastung.....	16
§33 Abstimmung und Wahlen .....	16

§34	Auskunftsrecht .....	17
§35	Protokoll.....	17
§36	Teilnahmerecht der Verbände .....	17
<b>IV.</b>	<b>EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME .....</b>	<b>18</b>
§ 37	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben .....	18
§38	Gesetzliche Rücklage .....	18
§39	Andere Ergebn isrücklagen .....	18
§39a	Kapitalrücklage.....	19
§40	Nachschusspflicht.....	19
<b>V.</b>	<b>RECHNUNGSWESEN .....</b>	<b>19</b>
§41	Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses .....	19
§42	Gewinnverwendung.....	19
§43	Deckung eines Jahresfehlbetrags.....	19
<b>VI.</b>	<b>LIQUIDATION .....</b>	<b>20</b>
§44	Liquidation.....	20
<b>VII.</b>	<b>BEKANNTMACHUNGEN .....</b>	<b>20</b>
§ 45	Bekanntmachungen .....	20
<b>VIII.</b>	<b>GERICHTSSTAND .....</b>	<b>20</b>
§46	Gerichtsstand .....	20
§47	Mitgliedschaften .....	20

# **I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

## **§1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:  
KARUNA eG - die Sozialgenossenschaft mit Familiensinn
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin

## **§2 Zweck und Gegenstand**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die gemeinsame Förderung sozialer und kultureller Belange durch die Umsetzung von Hilfen für besonders benachteiligte Kinder, Jugendliche und Familien.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist :
  - a) *die Errichtung, der Betrieb und die Organisation von stationären Hilfeeinrichtungen, wie z.B. Jugendwohnprojekte, Wohnungsbauprojekte;*
  - b) *die Errichtung und der Betrieb von Kinderhäusern und Kindergärten sowie Grund- und weiterführende Schulen;*
  - c) *die Durchführung von Straßensozialarbeit sowie die Gewährung von Berufsorientierung bzw. Ausbildungsmöglichkeiten;*
  - d) *die Durchführung und Organisation von kulturellen, künstlerischen sowie demokratiebildenden Veranstaltungen und Maßnahmen;*
  - e) *die Durchführung und Organisation von Präventionsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Drogen- und Suchthematik einschließlich der Vermittlung von Hilfe bei psychiatrischen Erkrankungsformen;*
  - f) *die Herausgabe von Publikationen in Form von Printerzeugnissen.*
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (4) Zur Erreichung des Zwecks und der Erfüllung der Aufgaben kann die Genossenschaft sich (im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG) an anderen Unternehmen mit vergleichbarer Ausrichtung oder vergleichbarem Unternehmensgegenstand beteiligen.

## **§2a Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (2) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Genossenschaft verwaltet lediglich ihre Vermögenswerte. Die Genossenschaft soll alle die Vermögenswerte in das Anlagevermögen übernehmen, die ihr mit einer entsprechenden Auflage zugewandt werden. Dies gilt auch für solche Erträge und Vermögensgegenstände, die regelmäßig wiederkehrende Einnahmen versprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für die Zwecke der Genossenschaft nicht nur einmalige Kapitalzuwendungen zur Verfügung stehen, sondern kontinuierliche Unterstützungen geleistet werden.
- (5) Die Genossenschaft ist lediglich die für die Durchführung ihrer satzungsmäßigen Zwecke geschaffene Organisationsform. Allen Mitgliedern ist beim Erwerb von Geschäftsanteilen ausdrücklich die Verpflichtung zur Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Bestimmungen aufzuerlegen.
- (6) Die Geschäfte der Genossenschaft sind in tatsächlicher Hinsicht so zu führen, dass die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet ist.
- (7) Eine Beteiligung der Genossenschaft an Gesellschaften oder Mitgliedschaft in sonstigen Vereinigungen einschließlich der Körperschaften des Öffentlichen Rechts ist zulässig, wenn diese den gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt sind.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§3 Erwerb und Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) *natürliche Personen,*
  - b) *Personengesellschaften,*
  - c) *juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.*
- (2) Mitglied kann nicht werden, wer die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen oder gewählt zu werden. Das gilt sinngemäß für die Vertretung befugter Personen einer juristischen Person oder Personengesellschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
  - a) *eine von dem Beitretenden/der Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und*
  - b) *Zulassung durch den Vorstand.*
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) *Kündigung (§ 5)*
- b) *Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)*
- c) *Tod (§ 7)*
- d) *Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8)*
- e) *Ausschluss (§ 9)*

## §5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft oder die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren schriftlich kündigen.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67 a GenG, wenn die Generalversammlung
  - a) *eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,*
  - b) *eine Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,*
  - c) *eine Erhöhung des Geschäftsanteils,*
  - d) *eine Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,*
  - e) *die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus,*
  - f) *eine Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- und Dienstleistungen beschließt.*

## §6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber/die Erwerberin an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber/die Erwerberin bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein/ihr bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber/die Erwerberin beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Die Voraussetzungen des Absatz 1 gelten entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

## §7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

## §8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger/die Gesamtrechtsnachfolgerin fortgesetzt.

## §9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a) *es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,*
  - b) *es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat,*
  - c) *sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,*
  - d) *sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, hierzu zählen u.a. jegliche Form von Rassismus, Nationalismus, Sexismus oder Homophobie.*
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Grund der Ausschließung mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen/der Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (6) Der Ausgeschlossene/Die Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene/die Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

## §10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## § 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht
  - a) *an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,*
  - b) *Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen - hierzu bedarf es eines von einem Zehntel der Mitglieder in Textform eingereichten Antrages,*
  - c) *bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken - hierzu bedarf es eines von einem Zehntel der Mitglieder in Textform eingereichten Antrages,*
  - d) *das Protokoll über die Generalversammlung und die Mitgliederliste einzusehen,*
  - e) *rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Einsicht in die Unterlagen des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrates zu nehmen,*
  - f) *weitere Geschäftsanteile zu übernehmen und freiwillig übernommene Geschäftsanteile zu kündigen,*
  - g) *die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren/Liquidatorinnen in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,*
  - h) *das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.*

## §12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) *den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,*
- b) *die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten,*
- c) *der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,*
- d) *bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 39a) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung (vgl. § 30 lit. o) festgesetzt wird,*
- e) *Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.*

## III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

### §13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG



## **A. DER VORSTAND**

### **§14 Leitung der Genossenschaft**

Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. d) zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

### **§15 Vertretung**

- (1) Die Vorstandsmitglieder können grundsätzlich nur gemeinschaftlich rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben sowie entgegennehmen (gesetzliche Vertretung). Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft kann der Aufsichtsrat darüber hinaus einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei der im jeweiligen Beschluss festgehaltenen Rechtshandlung, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist/die Prokuristin zeichnet in der Weise, dass er/sie der Firma seinen/ihren Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.

### **§16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet
  - a) *die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,*
  - b) *die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,*
  - c) *für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,*
  - d) *eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;*
  - e) *über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,*
  - f) *ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen*

- g) *spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,*
- h) *dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,*
- i) *im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.*

## **§17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. zu berichten
  - a) *über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von betriebswirtschaftlichen Auswertungen,*
  - b) *über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,*
  - c) *über die allgemeine inhaltliche Entwicklung der Genossenschaft*

## **§18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes.
- (2) Die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern wird durch den Aufsichtsrat festgelegt und darf 5 Jahre nicht überschreiten.
- (3) Den Vorsitzenden/Die Vorsitzende des Vorstands und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterinnen wählt der Aufsichtsrat.
- (4) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen Stellvertreter/ihre Stellvertreterin. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (5) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter/eine Vertreterin bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.
- (6) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst ab erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden.

## **§19 Willensbildung**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Fall des § 16 Abs. 2 lit. d) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

## **§21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder**

Die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, Lebenspartner, minderjähriger Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, darf nur im Rahmen der Vorschriften der steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 52 Abgabenordnung für Finanzen erfolgen und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates.

# **B. DER AUFSICHTSRAT**

## **§22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Ein Ausschuss kann keine Beschlüsse fassen. Der Aufsichtsrat muss die Bildung von Ausschüssen gegenüber dem Vorstand schriftlich anzeigen.
- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied auszuhändigen.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden/Kundinnen, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z.B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs.1 Buchst. i. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen entscheidet die Generalversammlung.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender/Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin.

### **§23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung. Ein Antrag ist dann angenommen, wenn er die Mehrheit sowohl im Aufsichtsrat als auch im Vorstand hat.
  - a) *die Grundsätze der Geschäftspolitik*
  - b) *die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 30 Buchstabe I zuständig ist,*
  - c) *den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der Teilkündigung.*
  - d) *die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 50.000,00 Euro.*
  - e) *den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,*
  - f) *die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung,*
  - g) *die Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 39 und 39a,*
  - h) *die Erteilung und der Widerruf von Prokura,*
  - i) *die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats.*
- (2) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter/benannte Vertreterin oder einer der Mitglieder des Vorstandes. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.

- (4) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass wenigstens ein Vorstandsmitglied und die Hälfte des Aufsichtsrates anwesend sind.
- (5) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

## **§24 Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter/Stellvertreterinnen, Prokuristen/Prokuristinnen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

## **§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden/ seine Vorsitzende, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin, einberufen. Solange ein Vorsitzender/eine Vorsitzende und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen gilt § 33 sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung zulässig, wenn der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens halbjährig stattfinden. Außerdem hat der/die Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller/innen unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern/ Sitzungsteilnehmerinnen zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **C. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

### **§26 Ausübung der Mitgliedsrechte**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Mehrere Erben/Erbinnen eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten/eine gemeinschaftliche Bevollmächtigte ausüben. Ein Bevollmächtigter/Eine Bevollmächtigte kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber/zur Vollmachtgeberin in einem Gesellschaftsoder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter/Vertreterinnen oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin in Textform nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er/sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn/sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er/Sie ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

### **§27 Frist und Tagungsort**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat möglichst innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

### **§28 Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen/derjenigen festgesetzt, der/die die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

## **§ 29 Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter/einer Vertreterin des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der/Die Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer/eine Schriftführerin und die erforderlichen Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen.

## **§30 Gegenstände der Beschlussfassung**

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) *Änderung der Satzung,*
- b) *Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,*
- c) *Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,*
- d) *Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,*
- e) *Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat,*
- f) *Widerruf der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats und vorzeitiger Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands,*
- g) *Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,*
- h) *Wahl eines/einer Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,*
- i) *Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,*
- j) *Beitritt zu und Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,*
- k) *Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,*

- l) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,*
- m) Auflösung der Genossenschaft,*
- n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,*
- o) Festsetzung eines Eintrittsgeldes,*
- p) Einführung oder Erhöhung eines Mindestkapitals.*

### **§31 Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das GenG oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
  - a) Widerruf der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,*
  - b) die Änderung der Satzung,*
  - c) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs,*
  - d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus der Genossenschaft,*
  - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,*
  - f) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,*
- g) Einführung oder Erhöhung eines Mindestkapitals.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die Auflösung und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

### **§32 Entlastung**

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen/eine andere das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er/sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben die Mitglieder weder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

### **§33 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten/jede zu wählende Kandidatin kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.



- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der/Die Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten/innen, denen er/sie seine/ihre Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat/keine Kandidatin im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten/Kandidatinnen durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der/Die Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.

### **§34 Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a) *die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,*
  - b) *die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,*
  - c) *das Auskunftsverlangen die persönlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft.*
  - d) *es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.*

### **§35 Protokoll**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem/der Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer/der Schriftführerin und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter/Vertreterinnen der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

### **§ 36 Teilnahmerecht der Verbände**

Vertreter/Vertreterinnen des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

## **IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME**

### **§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 €. Die Anzahl der Pflichtanteile, die die einzelnen Mitglieder zu zeichnen haben, ergibt sich aus ihrem Sozialstatus. Auszubildende, Studierende und Arbeitslose zeichnen unter Erbringung des entsprechenden Nachweises jeweils einen Pflichtanteil. Alle weiteren Personen haben 10 Pflichtanteile zu zeichnen.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort und vollständig einzuzahlen. Der Vorstand kann auf Antrag Ratenzahlung zulassen. In diesem Fall sind auf die Pflichtanteile sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste 10% einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Quartals ab sind vierteljährlich jeweils weitere 10% einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist.
- (2a) Sacheinlagen sind zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend. Die Zahl der zusätzlichen Geschäftsanteile ist unverzüglich vom Vorstand in die Mitgliederliste einzutragen; das Mitglied wird hiervon unverzüglich unterrichtet.
- (4) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Eine Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

### **§38 Gesetzliche Rücklage**

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage die Höhe der Geschäftsguthaben nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

### **§39 Andere Ergebn isrücklagen**

- (1) Neben der gesetzlichen werden andere Ergebn isrücklagen gebildet, denen jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen ist. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst.g).

### **§39a Kapitalrücklage**

Werden Eintrittsgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. g).

### **§40 Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## **V. RECHNUNGSWESEN**

### **§41 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.
- (3) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (6) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (7) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

### **§42 Gewinnverwendung**

- (1) Über die Verwendung des Gewinnes beschließt die Generalversammlung. Er wird gemäß §§ 38 u. 39 den Rücklagen zugeführt oder zu satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken der Genossenschaft verwendet.
- (2) Da die Genossenschaft gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff der AO ist, erhalten die Mitglieder der Genossenschaft keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglied.

### **§43 Deckung eines Jahresfehlbetrags**

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## **VI. LIQUIDATION**

### **§44 Liquidation**

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach der Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Dabei oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen die Mitglieder nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (2) Soweit bei Auflösung der Genossenschaft das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, darf dieses nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft an die Stadt Berlin, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Ein zeitweiser Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke führt - ungeachtet der steuerlichen Folgen - nicht automatisch zur Auflösung der Genossenschaft.
- (4) Der Beschluss über die Verwendung des Restvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

## **VII. BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 45 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen werden nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

## **VIII. GERICHTSSTAND**

### **§46 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

### **§47 Mitgliedschaften**

Die Genossenschaft wird Mitglied des Prüfungsverbands der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V. mit Sitz in Hamburg.